

Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 0.03
„PV-Freiflächenanlage Heinzel Pöls“
mit Zielen zum Sachbereich
Solar- und Photovoltaikanlagen
Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Plandarstellung

GZ: RO-620-43/0.03 ÖEK



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim
Hauptplatz 7
8761 Pöls-Oberkurzheim

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung Ing. Lukas Göschl, BSc
DI David Dokter
Graz – Pöls-Oberkurzheim
Ausfertigung 03/2026

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß
§ 24 Abs. 1 StROG 2010
idF LGBL. Nr. 20/2026

vom 25.03.2026 GZ:

Auflage

von 01.04.2026 bis 27.05.2026

Öffentliche Versammlung
§ 24 Abs. 5 StROG 2010

am 20.04.2026

Endbeschluss gemäß
§ 24 Abs.6 StROG 2010

vom GZ:

Vorlage beim Amt der Stmk.
Landesregierung gemäß
§ 24 Abs. 9 StROG 2010

vom GZ:

Genehmigungsbescheid des
Amtes der Stmk. Landesregierung
§ 24 Abs. 12 StROG 2010

vom GZ:

Kundmachung gemäß
§ 24 Abs.13 StROG 2010

von bis

Rechtskraft

mit

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom __.__.2026 über die 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (Entwicklungsplan) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 25.03.2026, GZ: RO-620-43/0.03 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen

- (1) Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie die Errichtung der Anlagen sollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, der sparsamen und sorgsamem Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie der weit gehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen erfolgen.
- (2) Auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit von naturräumlichen Schutzgebieten und Lebensraumkorridoren ist besonders Bedacht zu nehmen.
- (3) Boden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß dem GIS Stmk.-Datensatz „Bodenfunktionsbewertung“ (hochwertiges Ackerland) soll grundsätzlich auch von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen freigehalten werden, um die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. nachhaltig zu verbessern. Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung in Form von Agri-PV-Anlagen anzustreben.
- (4) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung sollen zur Sicherstellung der Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild geeignete Vorgaben für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen getroffen werden (beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen in Räumlichen Leitbildern, im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).
- (5) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung soll zur Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches darauf geachtet werden, dass unbebaute Bauplätze im Wohnbaugebiet nicht ausschließlich mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut werden und die Errichtung von sonstigen widmungskonformen Bauwerken nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird (zB durch beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).

- (6) Gemeindeweite Kriterien für die Festlegung von Eignungszonen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. von Freihaltezonen und für die Eignung im konkreten Einzelfall (Begründung bzw. Abwägung im Zuge der jeweiligen Festlegung):
- Bevorzugt sollen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Flächen verwendet werden, die einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf ermöglichen (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr) und dabei keine oder unerhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnaherholungsgebiete bzw. des besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes bewirken (Gunstlagen). Bei der Standortwahl sollen insbesondere versiegelte und vorbelastete Flächen berücksichtigt werden.
 - Nachgeordnet sollen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Flächen verwendet werden, die die o.a. Voraussetzungen hinreichend erfüllen, aufgrund der Standortgunst jedoch auch eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit bieten (zB bislang unbebaute Baugebiete oder Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung). Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung anzustreben.
 - Nicht für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen verwendet werden sollen Flächen mit geringem Solareintrag (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr), mit großer Entfernung zum Energieversorgungsnetz (v.a. zum Mittelspannungsnetz) sowie mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien sowie die Hauptnaherholungsgebiete bzw. den besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraum (Konfliktlagen).

§ 3 Änderung „PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls“

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Entwicklungsplan folgenden Bereich: Östlich des Hauptortes Pöls wird in der KG Pöls zwischen dem Gewässer Oberwasserkanal-Steweag und der Bahntrasse Fohnsdorf-Pöls eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva) festgelegt.

§ 4 Räumliches Leitbild L1 „PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls“

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva).

- (1) Für die Montage der PV-Modultische sind Ramppfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden.
- (2) PV-Anlagen und ihre Teile dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- (3) Die Errichtung von Zäunen ist unzulässig.
- (4) Baum- und Strauchpflanzungen sind als lineare Gehölzstrukturen oder in Gruppen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen durchzuführen.
- (5) Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer sicherzustellen.

- (6) Im laufenden Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nachhaltig negative Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Eine standortangepasste Pflege und Bewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf ökologische Kriterien, ist sicherzustellen (ökologische Betriebsführung).
- (7) Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der erforderlichen Projektgenehmigungsverfahren ein Gestaltungs- und Pflegekonzept, in welchem die Umsetzung der o.a. Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen dargelegt wird, vorzulegen. Das Gestaltungskonzept hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen räumlich dargestellt werden.
- (8) Entwicklungsziele iS des § 43 Abs. 3 Stmk. ROG 2010:
 - Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung sollen die Uferbegleitvegetation des Pölsflusses sowie des Oberwasserkanals-Steweag dauerhaft als Sichtschutz erhalten werden.
 - Im Bereich zwischen der Eignungszone und dem Pölsfluss sollen zur Sicherstellung der Funktionalität des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere Wald- oder waldähnliche Strukturen angelegt und erhalten werden.
 - Die bestehende Zaunanlage auf den Grundstücken 236/1 und 241/3 der KG Pöls soll zur Sicherstellung der Funktionalität des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere dauerhaft entfernt werden.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Mag. Gernot Esser)

Erläuterungen

Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2025–2029 der österreichischen Bundesregierung sieht eine Weiterentwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energien vor, mit besonderem Fokus auf Photovoltaik. Ziel ist eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung. Vorgesehen sind der Abbau administrativer Hürden sowie eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für PV-Anlagen. Gleichzeitig erfolgen Anpassungen bei den Förderungen und der umsatzsteuerlichen Behandlung.

Dieses Programm schließt an das Regierungsprogramm 2020–2024 an, das u.a. einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energie vorsah. Ziel war und ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Das *Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen* (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) wurde im Juli 2021 vom Nationalrat beschlossen.

In der Steiermark bildet die im Jahr 2024 erarbeitete Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus (KESS 2030 plus) eine weitere Grundlage für Erneuerbare Energie und Energieversorgung in der Steiermark und berücksichtigt dabei die neuen europäischen Zielvorgaben für diese Bereiche. Für Photovoltaik ist das Ziel, ausgehend von 0,7 TWh im Jahr 2022 die Erzeugung bis 2030 auf 2,8 TWh auszubauen. Potentiale von vorbelasteten und versiegelten Flächen (insbesondere Dächer) sowie Freiflächen sollen bestmöglich genutzt werden.

Zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen

Die örtliche Planung orientiert sich neben den Vorgaben des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie am von der Landesregierung verfassten „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Anlagen“. Dieser enthält mehrere Prüflisten, die potentielle Konflikte zwischen den geplanten Anlagen und dem gültigen REPRO und ÖEK aufzeigen sollen. Weiters sind die Gemeinden mittlerweile gesetzlich dazu verpflichtet, ein Sachbereichskonzept Energie zu erlassen, in dem auch örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikflächen, auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden können.

Das Sachbereichskonzept Energie im Sinne des §22 Abs. 8 StROG 2010 idGF ist integrierter Bestandteil des in Ausarbeitung befindlichen Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der neu gebildeten Gemeinde Pöls-Oberkurzheim.

Mit der ggst. Änderung soll diesem verpflichtenden Sachbereichskonzept nicht vorgegriffen werden. Jedoch wurden in §2 dieser Verordnung grundsätzliche gemeindeweite Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen festgelegt, die im zukünftigen Sachbereichskonzept zu evaluieren und ggf. fortzuschreiben sein werden.

Zu Projekt und Standort „PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls“

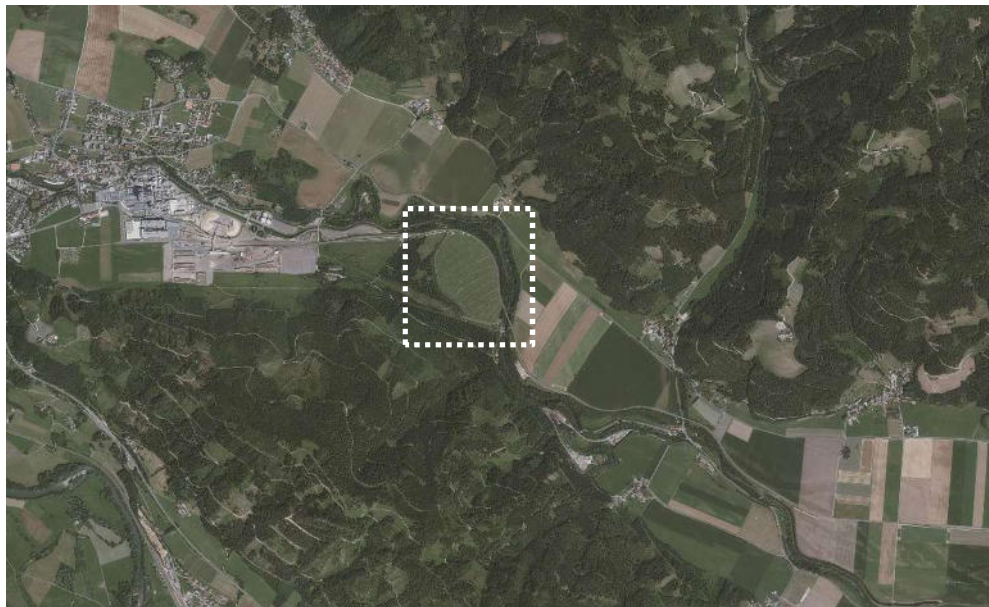
Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur lokalen Stromproduktion des Siedlungsgebietes und insbesondere zur Stromversorgung der nahegelegenen Zellstofffabrik Heinzl Pöls geplant.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Gemeindehauptortes Pöls sowie östlich der Zellstofffabrik. Der Ort liegt im unteren Pölstal zwischen den Seckauer Tauern sowie den Rottenmanner und Wölzer Tauern im oberen Murtal am Fuße des Falkenberges.

Das Planungsgebiet wird im Norden und Osten durch die Anschlussbahn der Zellstofffabrik sowie im Süden und Westen durch den Oberwasserkanal eines Wasserkraftwerks begrenzt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die sowohl der Eisenbahn als auch den im Nahbereich befindlichen wasserbaulichen Anlagen dient. Sie ist im Westen über die Reifensteiner Straße und die Teichangerlstraße an das öffentliche Straßennetz angebunden und mündet in die Landesstraße L503 „Rattenbergerstraße“.

Das Planungsgebiet wird derzeit ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Bauliche Anlagen, ausgenommen Wege, bestehen innerhalb des gegenständlichen Gebietes nicht. Das Areal ist vollständig von Waldflächen eingefasst.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebung 02/2026 (ohne Maßstab)

Erläuterungen zu §2 (Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen)

Die örtlichen Zielsetzungen ergänzen das Raumordnungsziel der *Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger* und erfolgen auch in Zusammenhang mit den bereits eingangs erwähnten übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen von Land und Bund.

Daher werden nachstehende Zielsetzungen und gemeindeweiten Kriterien für die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen für Solar- und Photovoltaikanlagen abzuleiten, die auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sind und konkrete Standortwahl sachlich begründen:

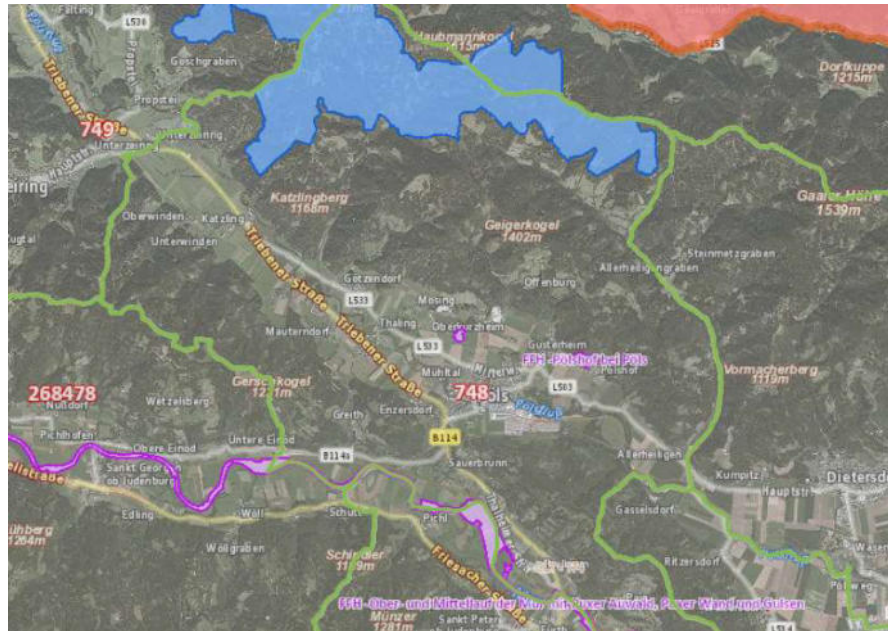
Zu (1) Hinsichtlich der allgemeinen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes wird auf die umfangreichen Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie, herausgegeben von der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Naturschutz, hingewiesen.

Diese Fachmaterialien sollen eine vollständige als auch effiziente Projektplanung und -einreichung, sowie eine an die Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes angepasste Bauphase und Betriebsführung unterstützen.

Die weiteren Ziele ergeben sich aus den Raumordnungsgrundsätzen wobei hier anzumerken ist, dass durch Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen grundsätzlich keine flächige, dauerhafte Überdeckung des Bodens erfolgt, weshalb die Bodenversiegelung hier nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die sorgsame Verwendung der natürlichen Ressource Boden spielt bei der Standortwahl eine besondere Rolle daher hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, besonders Bedacht auf die hochwertigen Acker- und Grünlandflächen zu nehmen und hierfür eine gesonderte Zielsetzung festzulegen. Gegenseitige nachteilige Beeinträchtigung können im Zusammenhang mit PV-Anlagen insbesondere mögliche Blendwirkungen sein. Bei der Planung und Ausführung ist daher auch auf die Blendwirkung zu achten.

Zu (2) Bei dieser Festlegung handelt es sich grundsätzlich um eine Übernahme aus dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (EPRO). Die Ausschlusszonen gem. §5 Z. 3-Z.5 EPRO werden durch die Festlegung der allgemeinen Ziele dieser Verordnung nicht konterkariert. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von Freiflächenanlagen nicht durch das EPRO ausgeschlossen weshalb in nachfolgenden Planungen besonders Bedacht auf die Funktionalität genommen werden soll.

Die Gemeinde verfügt insbesondere im Norden des Gemeindegebietes über ausgedehnte Flächen innerhalb des Europaschutzgebietes „Niedere Tauern“. Weiters befinden sich vereinzelt kleine Flora-Fauna Habitate im Gemeindegebiet. Im Süden wird die Gemeindegrenze durch den Mur-Verlaufes gebildet. Hier verläuft das Europaschutzgebiet Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen



Naturräumliche Schutzgebiete, GIS Steiermark, Erhebung 03/2026 (ohne Maßstab)

Mehrere Lebensraumkorridore befinden sich im Süden des Gemeindegebietes. In §6 Abs. 3 des EPRO ist festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig ist. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen jedoch zulässig.

Großflächige PV-Anlagen stellen eine physikalische Barrierewirkung dar und fragmentieren den Lebensraum. Ein besonderes Ziel ist es daher die Schutzfunktion bestmöglich zu erhalten. Die Errichtung von PV-Anlagen innerhalb oder im Bereich von Lebensraumkorridoren ist nur bei Vorlage entsprechender fachlicher Gutachten zulässig. Festlegungen in einem Räumlichen Leitbild oder gemäß § 26 Abs. 2 StROG haben sicherzustellen, dass Barrierewirkungen für Wildtiere vermieden werden. Die konkrete Eignung ist durch ein wildökologisches Gutachten oder eine sonstige fachlich geeignete Stellungnahme nachzuweisen.

- Zu (3) Um die ökologische Wertigkeit zu erhalten soll die Inanspruchnahme von fruchtbaren Ackerböden durch Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen hintangehalten werden. Gem. GIS Stmk. befinden im gesamten Talboden eine Vielzahl an Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die von einer Nutzung als PV-Freiflächenanlage freigehalten werden soll. Eine Einzelfallbeurteilung ist erforderlich, da es im Gemeindegebiet durchaus auch hochwertige Ackerflächen im direkten Anschluss an zB. an industriell-gewerbliche Nutzungen gibt, die gemäß den Zielen des Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie in der Standortwahl prioritär zu berücksichtigen sind.



Darstellung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Talbodens der Gemeinde Pöls-Oberkurzheim: Digitaler Atlas des GIS Stmk., 03/2026

Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung in Form von Agri-PV-Anlagen anzustreben. Agri-PV-Anlagen unterliegen strengen Auflagen und wird damit sichergestellt, dass der landwirtschaftlichen Produktion weiterhin der Vorrang eingeräumt werden muss.

- Zu (4) Beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sind beispielsweise die maximal zulässige Höhe von PV-Anlagen, die maximal zulässige Gesamtfläche des Areals, die Berücksichtigung etwaiger Freihaltebereiche zwischen den Modulen, konkrete Vorgaben zu Einfriedungen sowie zu Strauch- und Baumpflanzungen. Diese Festlegungen soll dabei im jeweils dafür geeigneten Instrument der örtlichen Raumplanung, da sind zB Räumliche Leitbilder, Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplänen erfolgen.
- Zu (5) In der örtlichen Raumplanung ist auch auf die Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches zu achten. Die Bevölkerung in der Marktgemeinde ist rückläufig. Dieser negativen Bevölkerungsentwicklung soll mit der Zurverfügungstellung von ausreichendem Bauland sowie Baulandpotentialflächen entgegengewirkt werden. Ziel ist es, die Attraktivität der Gemeinde als Wohnsitzgemeinde zu steigern und kurzfristig Bauplätze zur Verfügung stellen zu können. Daher sollen die Potentialflächen auch tatsächlich für eine Siedlungserweiterung zur Verfügung stehen und eine Unternutzung hintangehalten werden.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der seit der Novelle LGBL 45/2022 verschärften Baulandmobilisierungsbestimmungen des Stmk. ROG 2010 ist zu befürchten, dass zB Bauplätze im Wohnbauland mit einem Flächenausmaß von mehr als 1.000 m² noch vor der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich und ungeordnet mit Solar- oder Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut werden, um der ansonsten zwingend erforderlichen Bebauungsbefristung zu entgehen. Im Resultat könnten Siedlungs- und Wohngebiete einen für Jahrzehnte prägenden Zustand fragmentarischer Bebauung aufweisen, was sowohl hinsichtlich der Auslastung und Erhaltung der verkehrlichen bzw. technischen Infrastrukturnetze als auch hinsichtlich der Gestaltungsqualität abträglich und nicht im Interesse des Gemeinwohls gelegen wäre.

Zu (6) Zu den Gemeindeweite Kriterien:

Im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauches ist in der örtlichen Raumplanung zu beachten, dass Solar- und Photovoltaikanlagen prioritär auf Dachflächen und Fassaden bzw. durch die Überlagerung von Nutzungsebenen errichtet werden sollen. Die Errichtung auf Dachflächen ist ein wichtiger Beitrag für die Umwelt und die Energiewende, jedoch können Dachflächen alleine den Gesamtbedarf an Energie nicht abdecken und ist es weiters auch zulässig Freiflächenanlagen ua. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (SAPRO) zu errichten.

Besonders geeignet sind Flächen, die einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf ermöglichen und dabei keine erheblichen visuellen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien und die vorrangigen Erholungsräume bewirken.

Ein genereller Ausschluss in diesen Bereichen ist vom Gemeinderat nicht vorgesehen. Grundsätzlich gilt jedoch bei allen Flächen, die eine Störwirkung auf die Hauptverkehrslinien oder den vorrangigen Erholungsräumen entfalten können, sowie bei Flächen, die vom Hauptsiedlungsgebiet gut einsehbar sind oder sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Hauptsiedlungsgebiet befinden, dass eine Eignung im konkreten Einzelfall zu beurteilen ist.

Grundlage dieser Einzelfallbeurteilung ist neben der generellen Prüfung zur Einhaltung der Bestimmungen des SAPROs auch eine vertiefte räumliche Bestandsaufnahme. Um die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beurteilen zu können, hat die räumliche Bestandsaufnahme dabei insbesondere eine Sichtbarkeitsanalyse zu enthalten. Eine positive Beurteilung kann auch dann erfolgen, wenn durch geeignete Maßnahmen (über Festlegungen im Räumlichen Leitbild) sichergestellt werden kann, dass eine landschaftsräumliche Einbindung gegeben ist und die geplante Anlage keine erhebliche Verschlechterung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes bewirkt.

Erläuterungen zu §3 (Änderung „PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls“)

Östlich des Hauptortes Pöls wird in der KG Pöls zwischen dem Gewässer Oberwasserkanal-Steweag und der Bahntrasse Fohnsdorf-Pöls für einen Bereich ohne spezifische Festlegung eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva) im Ausmaß von 9,97 ha festgelegt.

Erläuterungen zu §4 (Räumliches Leitbild L1 „PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls“)

Für den Änderungsbereich wird ein räumliches Leitbild als Teil des ÖEK erlassen. In diesem werden Festlegungen zur Wahrung des Gebietscharakters sowie die Grundsätze zur Bebauungsweise und zur Freiraumgestaltung getroffen.

Begründung der einzelnen Festlegungen:

- Zu (1) Die Festlegung wird sichergestellt, dass die Eingriffe in den Boden möglichst gering gehalten werden. Durch die Verwendung von Rammfahlkonstruktionen ohne Betonfundamente werden Bodenversiegelungen minimiert und zugleich ein einfacher sowie mit geringem Aufwand verbundener Rückbau der Anlage nach Beendigung der Nutzung zu PV-Zwecken ermöglicht. Auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 Z.1 des „SAPRO Solarenergie“ (allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird ergänzend verwiesen.
- Zu (2) Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die Höhe von PV-Anlagen und ihren Anlagenteilen beschränkt. Die Festlegung orientiert sich dabei auch am baugesetzlichen Schwellenwert für PV- und solarthermische Anlagen, der die Verfahrensart unterscheidet. Als Höhe iS der Festlegung gilt der jeweilige Abstand vom natürlichen Gelände zur Oberkante des Bauwerkes.
- Zu (3) Aufgrund der Lage im Bereich eines überregional bedeutsamen Lebensraumkorridors ist bei der Errichtung der Photovoltaikanlage besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der Funktionalität des Lebensraumkorridors zu achten. Aus dem Wildökologischen Gutachten (DI Leitner, PV-Anlage Reifenstein vom 19.06.2023) und der Stellungnahme der BBL OW Referat Naturschutz vom 25.02.2026 geht hervor, dass mit der ggst. Festlegung weiterhin eine ungehinderte Durchgängigkeit besteht bleibt.
- Zu (4) Grundsätzlich wird dazu angemerkt, dass sich das Planungsgebiet in einem von Vegetation eingefassten Bereich befindet. Die Festlegung dient daher weniger der visuell Einbindung in der Landschaftsraum, sondern soll die Funktionalität des Lebensraumkorridors bestmöglich erhalten bleiben.
- Die Pflanzung der Gehölze hat innerhalb des Geltungsbereiches des Räumlichen Leitbildes (d.h. innerhalb der im ÖEP festgelegten Eignungszone) zu erfolgen. Die Anpflanzung von Neophyten ist durch die Festlegung ausgeschlossen. Hinsichtlich Bepflanzungsmaßnahmen wird allgemein auch auf die von der Naturschutzakademie ausgearbeiteten Pflanzlisten hingewiesen, die u.a. sicherstellen sollen, dass standortgerechte und nichtinvasive Pflanzen für Begleitmaßnahmen zum Einsatz kommen.
- Zu (5) Durch die Festlegung werden Beeinträchtigungen angrenzender Flächen sowie nachteilige Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt vermieden. Gleichzeitig wird damit eine standortangepasste und technisch sachgerechte Umsetzung der Anlage im Einklang mit den natürlichen Standortbedingungen sichergestellt.

Zu (6) Die Festlegung dient der Sicherstellung einer umweltverträglichen und standortangepassten Bewirtschaftung der Anlage während der gesamten Betriebsdauer. Durch eine ökologische Pflege der Flächen (z. B. extensive Mahd, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und standortgerechte Vegetationsentwicklung) können Bodenfunktionen, Biodiversität und ökologische Ausgleichswirkungen langfristig erhalten werden.

Gleichzeitig wird dadurch verhindert, dass im laufenden Betrieb nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Flächen, Gewässer oder Lebensräume entstehen. Die Festlegung unterstützt somit eine nachhaltige Nutzung der Fläche im Einklang mit den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 Z.9 des „SAPRO Solarenergie“ (allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird sinngemäß verwiesen.

Zu (7) Die Einhaltung aller Vorgaben ist der Behörde als Projektbestandteil nachvollziehbar darzulegen.

Auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 des „SAPRO Solarenergie“ wird sinngemäß verwiesen, u.a.: *Als Projektgenehmigungsverfahren kommen Verfahren nach dem Stmk. Baugesetz sowie dem Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) in Betracht. Im naturschutzrechtlichen Prüfverfahren zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt das Gestaltungs- und Pflegekonzept eine geeignete Einreichunterlage dar.*

Zu (8) Zu den Entwicklungszielen:

Das Planungsgebiet befindet sich gem. Regionalem Entwicklungsprogramm Obersteiermark West (REPRO) im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken Passlandschaften und Inneralpine Täler“. In diesem Teilraum ist als Ziel festgelegt, dass die landschaftsraumtypischen Strukturelemente wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen zu erhalten sind.

Die Uferbegleitvegetation befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Räumlichen Leitbildes, weshalb hier keine konkreten Erhaltungsgebote verordnet werden können. Es ist jedoch jedenfalls im öffentlichen Interesse, die landschaftsräumliche Einfassung weiterhin erhalten.

Darüber hinaus liegt es im besonderen öffentlichen Interesse des Naturschutzes neue Strukturen zur Wahrung des natürlichen Lebensraumes der Wildtiere und deren Wanderwege (Wildtierwechsel) anzulegen.

Die Entfernung der bestehenden Zaunanlage auf den Grundstücken 236/1 und 241/3, KG Pöls, trägt ebenfalls zur Verbesserung der Durchgängigkeit des überregionalen Wildtierkorridors bei. Damit wird die Funktionsfähigkeit des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere langfristig gesichert und gestärkt, wodurch den fachlichen Vorgaben und Zielsetzungen des Wildtierkorridors in höherem Maß entsprochen wird.

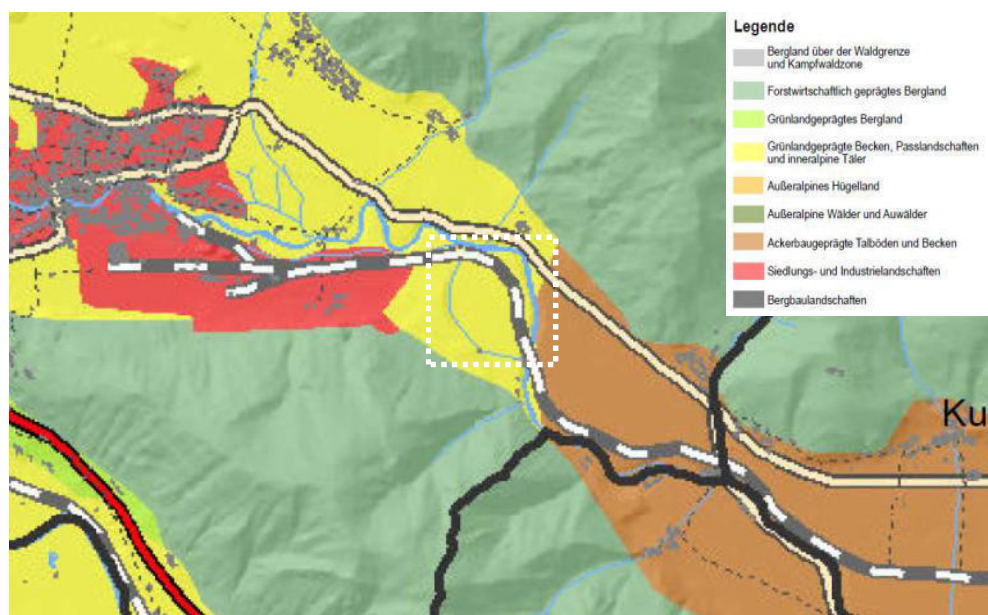
Begründung zu § 3

Die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.00 der Altgemeinde Pöls welche am 24.07.1992 in Rechtskraft erwachsen ist, erfolgt auf Anregung des Grundstückseigentümers des Planungsareals. Zweck der Änderung ist die Nutzung des Gebietes als Photovoltaikfreiflächenanlage zur Versorgung des im Anschlussbereich liegenden Industrie- und Siedlungsgebietes.

Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und in technischer Hinsicht für die geplante Nutzung geeignet. Durch die Festlegung einer Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung sind keine neuen störenden Emissionen zu erwarten. Schonende Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen bringt grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich und werden die Interessen der Wildökologie gewahrt. Es werden jedoch die Interessen der nachhaltigen Energieerzeugung gleichermaßen berücksichtigt und einer Abwägung unterzogen.

Die Änderung ist auch iS des Raumordnungszieles der Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger im öffentlichen Interesse gelegen und erfolgt auch in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 (österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030). Mit der Änderung verfolgt die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim das besondere energiepolitische Interesse an der Versorgungssicherheit der Gemeinde und dem regional und überregional bedeutsamen Leitbetrieb.

Der Änderungsbereich ist gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West (REPRO 2016) dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ zuzuordnen. Für diesen sind als Ziele und Maßnahmen festgelegt: *Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.* Im gegenständlichen Bereich ist durch die Regionalplanung keine Vorrangzone ausgewiesen.



Ausschnitt aus der REPRO Anlage 2 „Landschaftsräumliche Einheiten“ (ohne Maßstab)

Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Eine Standortprüfung wurde auf Grundlage des *Leitfadens zur Standortplanung und -prüfung für PV-Freiflächenanlagen* (2020) inkl. Prüflisten erstellt und im weiteren Verfahrenslauf vertieft.

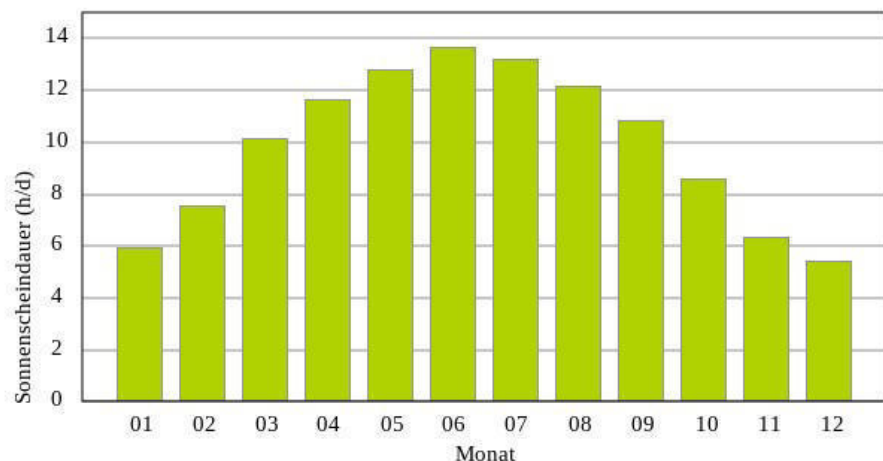
Standortkriterien und -eignung

1. Infrastruktur: Die verkehrliche Erschließung der Flächen erfolgt ausgehend von der Landesstraße L503 „Rattenbergerstraße“ über die Teichangerlstraße und die Reifensteiner Straße westlich des Planungsgebietes und ist dauerhaft rechtlich gesichert. Im Süden des Planungsgebiets verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung der Energienetze Steiermark GmbH.

Die für die geplante Anlagengröße erforderliche Netzanbindung gemäß § 55 Abs. 7 ElWOG kann über die ortsnah vorhandene Infrastruktur (Anschlusspunkt Zellstoff Pöls AG) hergestellt werden. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Verteilnetzbetreiber (STW Judenburg AG und Energienetze Stmk GmbH) kann die Einspeisung ohne Änderung der derzeitigen Anschlussbedingungen erfolgen.

2. Lage im Landschafts- und Naturraum: Das Planungsgebiet ist im Talboden des unteren Pölstals gelegen und fällt leicht nach Südost ab. Dieses ist vollständig von Baumbeständen umgeben welche aber keine Beschattung bewirken. Eine Ausrichtung der Modultische und PV-Module nach Süden (optimaler Einstrahlwinkel mit maximalem Solareintrag) ist möglich.

Das aus dem Umgebungsbestand abgeleitete Energiepotenzial gemäß Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark des GIS Stmk. ergibt, dass die Flächen für Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen geeignet sind. Sonnenstandsanalyse / Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel (im Rahmen der geoland.at Länderkooperation; GIS Stmk.):



3. Umweltauswirkungen am konkreten Standort: Es handelt sich um einen Standort außerhalb des Siedlungsverbundes (baulicher Siedlungsbereich der Agglomeration Pöls), der jedoch in einem räumlichen Zusammenhang mit dem westlich gelegenen Industrie- und Gewerbegebiet Zellstoff Pöls AG steht. Der Bereich wird durch den Oberwasserkanal und der Bahntrasse (Anschluss Zellstoffwerk) eindeutig begrenzt.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines überregional bedeutsamen Lebensraumkorridors mit sehr hohem naturschutzfachlichem Schutzbedarf, der für die großräumige Vernetzung von Lebensräumen und Wanderbewegungen von Wildtieren wesentlich ist. Durch entsprechende Anpassungen der Planung, insbesondere durch die Erhaltung eines Freihaltekorridors sowie eine möglichst barrierearme Ausführung ohne Einfriedung, kann die Funktionsfähigkeit des Korridors weiterhin gewährleistet werden. Die vorhandene Vegetation wird überwiegend von Neophyten- und Schlagfluren geprägt, sodass insgesamt Biototypen mit geringer ökologischer Wertigkeit vorliegen und keine hochwertigen oder geschützten Lebensraumtypen betroffen sind.

Erforderlichenfalls kann im Bauverfahren behördenseitig ein Blendgutachten verlangt werden (zB auf Grundlage der OVE-Richtlinie R 11-3 „Blendung durch Photovoltaikanlagen“).

4. Nutzungen: Die Möglichkeit der langjährigen Nutzung zur Energiegewinnung ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse gegeben und gesichert. Die Nutzung des Planungsgebietes als Waldfläche ist aus forstwirtschaftlicher Sicht nicht als besonders ertragreich oder zweckmäßig zu bewerten.

Die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim ist um einen Ausbau der erneuerbaren Energie bemüht und unterstützt entsprechende Widmungswünsche nach Möglichkeit (zB PV- Erweiterung Herk). Ein Sachbereichskonzept Energie (SKE) besteht bislang nicht (vgl. auch die o.a. generellen Kriterien für PV-Freiflächenanlagen).

→ positive Beurteilung

Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/REPRO)

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen sowie Pufferzonen des Sachprogramms zur Windenergie (SAPRO) sowie außerhalb von Hochwasserüberflutungsgebieten und bekannten Gefahrenzonen sowie sonstigen freizuhaltenden Gebietes im Sinne des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (EPRO).

Es werden keine Vorrangzonen im Sinne des REPRO durch die ggst. Änderung berührt. Es besteht diesbezüglich kein Konfliktpotential.

Gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 liegt das Gebiet im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“: Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten. Gemäß PV-Leitfaden besteht die Möglichkeit eines mittleren Konfliktpotenziales aufgrund der Lage im o.a. Landschaftsteilraum.

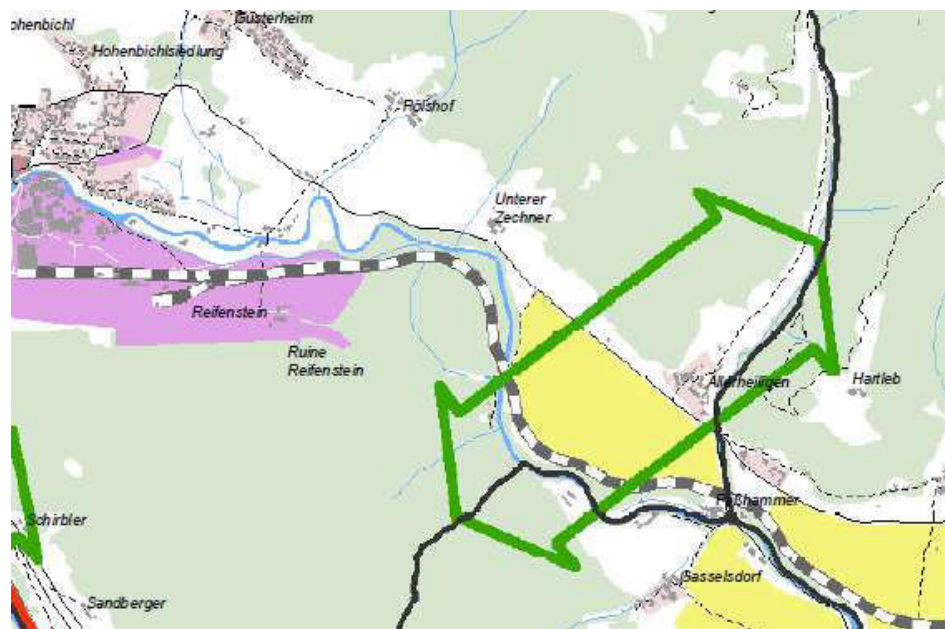
In diesem Teilraum ist hinsichtlich der Errichtung von PV - Freiflächenanlagen ein Abwägungsprozess je nach Anlassfall zu unterziehen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen zu erhalten ist.

Die charakteristischen Strukturelemente bleiben von den Festlegungen unberührt.



Regionalplan: Ausschnitt Landschaftsteilräume, maßstabslos

Das Planungsgebiet liegt außerhalb einer REPRO-Vorrangzone und im Nahebereich eines Ökologischen Korridors iS REPROs.



Regionalplan: Ausschnitt Vorrangzonen, maßstabslos

- ➔ mittleres Konfliktpotenzial aufgrund der Lage im REPRO Teilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“.

Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung)

Im Entwicklungsplan 2.00 der Altgemeinde Pöls wurde im ggst. Planungsgebiet keine Festlegung getroffen.

Im Flächenwidmungsplan der Altgemeinde Pöls ist für den ggst. Bereich Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit der Ersichtlichmachung Wald festgelegt. Für einen Teilbereich ist eine Pufferzone zu Biotopen ersichtlich gemacht.

Zur Ersichtlichmachung Wald:

Bei den Flächen handelt es sich um eine sogenannte Kurzumtriebsfläche. Daher wurde mit Schreiben vom Forstfachreferat (GZ: BHMT-677806/2022-2 vom 27.02.2026) bekanntgegeben, dass die Bestockung dieser ursprünglichen Ackerflächen daher gemäß § 1a Abs. 5 des ForstG 1975 i.d.g.F. nicht als Wald anzusehen ist, da diese als Kurzumtriebsflächen angemeldet sind.

Die Ersichtlichmachung Wald ist daher zu löschen.

Die Ersichtlichmachung Pufferzone zu Biotopen ist aufgrund der Stellungnahme BBL OW Referat Naturschutz vom 25.02.2026 sowie der Pflanzenökologischen Bestandsaufnahme (PV Heinzl Pöls Ausschlusszone SAPRO vom 05.12.2024) nicht zu berücksichtigen. Da laut steirischer Biotopenkartierung keine dementsprechende Ausweisung mehr vorliegt und auch keine wertvollen Biotope im Planungsgebiet feststellbar sind.

Die Ersichtlichmachung der Pufferzone sowie das Biotop sind daher zu löschen.

Die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim verfügt bislang über kein Räumliches Leitbild oder Sachbereichskonzept Energie (SKE).

Gemäß der Bebauungsplanzonierung ist kein Bebauungsplan vorhanden oder erforderlich. Für diesen Bereich wird ein Räumliches Leitbild festgelegt. Es bestehen keine Freihaltebereiche, Ortsbild-Sichtzone oder schützenswerte Grünstrukturen.

➔ geringes Konfliktpotenzial

Prüfliste 3 (Natur- und Artenschutz)

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines überregional bedeutsamen Lebensraumkorridors und befindet sich gemäß den naturschutzfachlichen Grundlagen in einem Bereich sehr hohen Schutzbedarfs. Lebensraumkorridore erfüllen eine wesentliche Funktion für die großräumige Vernetzung von Habitaten und sind für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie für Wanderbewegungen großräumig lebender Wildarten von zentraler Bedeutung. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage innerhalb dieses Korridors kann grundsätzlich zu einer funktionalen Einengung und Beeinträchtigung der wildökologischen Durchlässigkeit führen, insbesondere in bereits vorbelasteten Abschnitten mit bestehenden Barrieren (eingezäunte Christbaumkultur) und hohem Anteil an offenen, strukturarmen Nutzflächen. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Lebensraumkorridors ist daher bei der Planung ein hoher Abstimmungsbedarf gegeben und sind die Vorgaben des Naturschutzes zwingend einzuhalten.

Durch den Verzicht auf eine Bebauung eines südöstlichen Teilbereiches mit Erhalt wald- bzw. waldähnlicher Strukturen sowie durch die Entfernung bestehender Einzäunungen im angrenzenden Bereich (südwestliche Christbaumkultur) kann ein zusammenhängender, deckungsreicher Korridor gesichert und verbessert werden. Darüber hinaus wirkt sich eine möglichst barrierearme bzw. zaunfreie Ausführung der Anlage positiv auf die Durchlässigkeit für weniger störungssensible Arten aus.

Die Vegetation wird überwiegend von Neophyten- und Schlagfluren geprägt. Entlang angrenzender Infrastrukturbereiche bestehen ebenfalls neophytendominierte Bestände. Der Oberwasserkanal weist lediglich spärlich ausgebildete Ufergehölze auf, die ebenfalls von Neophyten dominiert sind. Weitere Flächen entfallen auf Infrastruktur wie Bahntrasse und Wege. Insgesamt handelt es sich durchgehend um Biotoptypen mit geringer ökologischer Wertigkeit, hochwertige oder geschützte Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die vorgeschlagene Planungsfläche den Kriterien des Leitfadens entspricht und den natur- und artenschutzfachlichen Vorgaben nicht widerspricht, die als Ausschlusskriterien für solche Ausweisungen festgelegt wurden. In Summe wird von einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen.

→ geringes Konfliktpotenzial.

Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild)

Möglichkeit eines geringen Konfliktpotenzials aufgrund der Lage in einem derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten, jedoch bereits technisch überprägten und wenig sensiblen Landschaftsraum. Die Abwägung stellt sich wie folgt dar:

Der Planungsbereich ist durch bestehende Infrastrukturen und Nutzungen geprägt. Im Gebiet verlaufen der Oberwasserkanal der Energie Steiermark sowie eine Bahntrasse, wodurch bereits technische Landschaftselemente vorhanden sind. Zudem wird die Fläche derzeit forstwirtschaftlich als Kurzumtriebsfläche bewirtschaftet, wodurch keine charakteristische traditionelle Kulturlandschaft mit hoher struktureller Vielfalt vorliegt.

Eine besondere landschaftliche Sensibilität ist nicht gegeben. Die u.a. maßgeblichen Faktoren, wie kulturlandschaftlich bedeutende Elemente, hohe landschaftstypische Strukturdichte, markante geomorphologische Formen oder eine hohe Vielfalt an Formen, Farben und Kontrasten, liegen im gegenständlichen Bereich nicht vor.

Darüber hinaus besteht keine ausgeprägte Sichtexponiertheit des Gebietes. Durch die Lage im Umfeld bestehender Infrastruktur sowie die Nähe zum Zellstoffwerk Pöls ist der Raum bereits technisch und funktional geprägt. Ein besonderer Erholungs- oder Freizeitwert des Landschaftsraumes ist daher nicht gegeben.

Insgesamt weist der Bereich aufgrund der bestehenden technischen Infrastruktur, der aktuellen Nutzung sowie der fehlenden landschaftsbildprägenden Elemente nur ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Landschaftsbild auf.

→ geringes Konfliktpotenzial.

Übereinstimmung mit dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie

Für den Änderungsbereich ist keine überörtliche PV-Vorrangzone festgelegt.

Vorliegen von Ausschlusszonen:

- Das Areal befindet sich weder in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone oder Grünzone gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm noch in einem Teilraum „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“. Ebenso liegt es außerhalb von Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturdenkmälern sowie Europaschutzgebieten gemäß FFH-Richtlinie. Darüber hinaus ist das Planungsgebiet nicht Teil eines Naturparks.
- Das untersuchte Gebiet liegt auf rund 790 m Seehöhe in der tiefmontanen Stufe des Wuchsgebietes 3.2 (Östliche Zwischenalpen, Südteil). Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich- Erneuerbare Energie- Solarenergie §5 Abs. 5 sind keine Moore, Sümpfe, Quellfluren, Trocken- oder Halbtrockenrasen noch eiszeitlich entstandene Seen oder vergleichbare Schutzkategorien vorhanden. Zur Vermeidung einer Berührung von Ausschlusszonen ist ein Mindestabstand von 10 m ab Böschungsoberkante zum Oberwasserkanal einzuhalten. Die Vegetation wird überwiegend von Neophyten- und Schlagfluren geprägt. Entlang angrenzender Infrastrukturbereiche bestehen ebenfalls neophytendominierte Bestände. Der Oberwasserkanal weist lediglich spärlich ausgebildete Ufergehölze auf, die ebenfalls von Neophyten dominiert sind. Weitere Flächen entfallen auf Infrastruktur wie Bahntrasse und Wege. Insgesamt handelt es sich durchgehend um Biotoptypen mit geringer ökologischer Wertigkeit, hochwertige oder geschützte Lebensraumtypen sind nicht betroffen.
- Auf Grundlage der Kenntnisnahme der BH Judenburg, GZ: 19.0 Pe 150-88 vom 22.06.1988 und der Stellungnahme der BH Murtal GZ: BHMT-54941/2026-3 vom 27.02.2026 sind die ggst. Grundstücke als Kurzumtriebsflächen anzusehen und daher keinen Wald darstellt im Sinne des §1a Abs. 5 ForstG.
- Es liegen keine Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche oder Funktionsbereiche gemäß § 7 Z 3 ForstG-GZPV und § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 3 WRG-GZPV vor.
Dazu wird angemerkt, dass sich die Hochwasserüberflutungsbereiche des Pölsflusses im Wesentlichen innerhalb des Gewässergrundstücks befinden. Nur vereinzelt erfolgt ein Hochwasseraustritt in geringem Ausmaße. Eine Untersuchung des Oberwasserkanals liegt naturgemäß nicht vor da der Wasserdurchfluss ohnehin reguliert wird und nicht natürlich ist.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen für die Wildökologie ist im Rahmen der örtlichen Entwicklungsplanung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität des überregionalen Lebensraumkorridors auszugehen.

Die geplante Festlegung steht daher den raumordnungsrechtlichen Ausschlusskriterien nicht entgegen.

Übereinstimmung mit den Zielen zum Sachbereich Solar- und Photovoltaik gemäß §2

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen schützenswerten Bereichen. Naturräumlich eingefasst von einer bestehenden Vegetation in abgesenkter Lage ist der Änderungsbereich visuell abgeschirmt von Hauptverkehrslinien oder Siedlungsbereichen.

Das Projekt liegt in einem Lebensraumkorridor. Die Widmung wird aber unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wildökologischen Gutachtens dergestalt abgegrenzt, dass nicht von negativen Auswirkungen auf die Funktionalität des Lebensraumkorridors auszugehen ist. Darüber hinaus werden im Räumlichen Leitbild weitere Regelungen (zB Einfriedungsverbot) verordnet.

Die Bodenfruchtbarkeit ist gem. GIS Stmk. nicht untersucht. Es handelt sich jedoch um sogenannten Kurzumtriebsflächen, die eine geringe Biodiversität aufweisen, und durch die kurzen Ernteintervalle zu einem erhöhten Nährstoffentzug aus dem Boden führen. Mit der nachfolgenden extensiven Nutzungen als PV-Anlage ist von einer steigenden Biodiversität auszugehen und führt die geplante Nutzung insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung.

Abschließend wird festgehalten, dass im Änderungsbereich kein Bauland festgelegt ist und sich auch außerhalb von Gebieten für die bauliche Entwicklung befindet.

Zu den gemeindeweiten Kriterien ist anzumerken, dass die geplante PV-Anlage den Kriterien bestens entspricht. Eine Ausrichtung der Modultrische und PV-Module ist nach Süden (optimaler Einstrahlwinkel mit maximalem Solareintrag) möglich und das aus dem Umgebungsbestand abgeleitete Energiepotenzial gemäß Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark des GIS Stmk. ergibt, dass die Flächen für Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen geeignet sind (knapp 14 Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel). Die Änderung ermöglicht eine höherwertige Nutzung im Gebiet und kann daher als Aufwertung betrachtet werden.

Zu den Verfahrensbestimmungen der §§ 5a bis 5e Stmk. ROG 2010

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Stmk. ROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben (siehe auch Kapitel Strategische Umweltprüfung).

Im Rahmen der ÖEK-Änderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt (vgl. Kapitel Strategische Umweltprüfung und folgend).

Der Entwurf der ÖEK-Änderung inkl. Umweltbericht wurde nach Kundmachung und Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen mind. acht Wochen öffentlich aufgelegt und in digitaler Form auf der Gemeinde-Homepage im Internet veröffentlicht. Die öffentlichen Umweltstellen wurden durch schriftliche Verständigung (Zusendung der Kundmachung des GR-Auflagebeschlusses) und Verweis auf die Gemeinde-Homepage darüber informiert.

Grenzüberschreitende Konsultationen gemäß § 5b StROG sind nicht erforderlich, da die ggst. ÖEK-Änderung aufgrund ihrer Größe und Lage nicht geeignet ist, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Bundeslandes zu entfalten.

Bei der Entscheidungsfindung (Beschluss der ÖEK-Änderung durch den Gemeinderat) wurden der Umweltbericht und Stellungnahmen zum Auflageentwurf iS des § 5c StROG berücksichtigt

Der Gemeinderat als Planungsbehörde wird den Vorgaben der §§ 5d und 5e StROG nach Erlassung des Plans oder Programms, d.h. nach Rechtskraft der ÖEK-Änderung nachkommen.

Strategische Umweltprüfung

Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen

Da kein obligatorischer Tatbestand besteht und ein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich:

Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		nein
Begr.	Die Ziele werden als Ergänzung zum Örtlichen Entwicklungskonzept erlassen. Es erfolgt jedoch keine Festlegung oder Abgrenzung von Vorrang- oder Eignungszonen, weshalb offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.	

Änderung „PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls“

Da kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen (siehe Tabelle).

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 0.03 „PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Im ÖEK/ÖEP soll eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt werden. Vorgesehen ist die Nutzung eines großen Gebietes. Für diese Festlegung kann kein Ausschlusskriterium herangezogen werden.	

Umwelterheblichkeitsprüfung

Im örtlichen Entwicklungskonzept soll eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt werden.

Für diese Festlegung kann der SUP-Prüfschritt 1 (Abschichtung) nicht angewendet und im Prüfschritt 2 kein Ausschlusskriterium herangezogen werden. Die Planung ist nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 Abs. 1 Z.1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 Abs. 1 Z.2 StROG).

Es handelt sich jedoch gemäß § 4 Abs. 2 StROG um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.


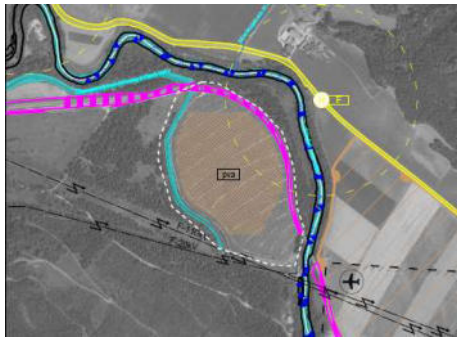
Gemäß dem Leitfaden *SUP in der örtlichen Raumplanung* der ehem. FA 13B (2011; 2. Auflage) fließen in die Beurteilung der UEP auch Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ein, die definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung sind (im ggst. Fall Festlegungen des Räumlichen Leitbildes).

Allgemeine Erläuterungen

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Gemeindehauptortes Pöls sowie östlich der Zellstofffabrik. Der Ort liegt im unteren Pölstal zwischen den Seckauer Tauern sowie den Rottenmanner und Wölzer Tauern im oberen Murtal am Fuße des Falkenberges.

Das Planungsgebiet wird im Norden und Osten durch die Anschlussbahn der Zellstofffabrik sowie im Süden und Westen durch den Oberwasserkanal eines Wasserkraftwerks begrenzt.

Teil der ÖEK Änderung ist die Erlassung eines Räumlichen Leitbildes für die neu festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone

ÖEP 2.00	ÖEP 0.03
	

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass sich die geplante Photovoltaikanlage aufgrund des Flächenausmaßes auf den Umgebungsbereich auswirken wird.

In der nachstehenden Tabelle sind die fünf zu untersuchenden Themencluster und die jeweils möglichen Auswirkungen angeführt.

Themencluster	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung
Mensch / Gesundheit <i>(Lärm, Erschütterungen, Luftbelastung und Klima)</i>	Aufgrund des statischen und emissionsarmen Charakters sind bis auf die Auswirkungen der Bauherstellung keine wesentlichen Auswirkungen betreffend Lärm/Erschütterungen ableitbar. Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind keine negativen Auswirkungen ableitbar.	Keine Veränderung / keine Verschlechterung ableitbar
Mensch / Nutzungen <i>(Sach- und Kulturgüter, Land- und Forstwirtschaft)</i>	Durch die geplante PV-Nutzung werden Sach- und Kulturgüter nicht beeinträchtigt. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von landwirtschaftliche oder sonstigen Vorrangzonen im Sinne der REPRO. Gemäß dem Waldentwicklungsplan ist Wald mit Nutzfunktion festgelegt. Es handelt sich jedoch um eine Kurzumtriebsfläche die gem. Stellungnahme des Forstfachreferates nicht als Wald anzusehen ist	Keine Veränderung / keine Verschlechterung ableitbar
Landschaft / Erholung <i>(Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Erholungs- und Freizeitqualitäten)</i>	Durch die Größe der geplanten Photovoltaikanlage ergeben sich trotz grundsätzlich geringer Sensibilität des Planungsgebietes Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Abweichung vom prägenden Gebietscharakter können Störungen des Landschaftsbildes daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Resterheblichkeiten).	Auswirkungen Verschlechterung ableitbar
Naturraum / Ökologie <i>(Pflanzen, Tiere und Wald)</i>	Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit und der neophytendominierte Bestände ergeben sich keine Verschlechterungen hinsichtlich der Sachthemen Pflanzen. Aufgrund der zentralen Lage im Lebensraumkorridor ist eine Beeinträchtigung zu erwarten.	Auswirkungen Verschlechterung ableitbar
Ressourcen <i>(Boden und Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Naturgewalten und geologische Risiken)</i>	Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, es bestehen keine Rohstoffvorkommen, keine Altlasten und es sind keine naturräumlichen Gefährdungen bekannt.	Keine Veränderung / keine Verschlechterung ableitbar

Gemäß einem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vom 12.04.2021 (GZ: ABT13-269095/2020-6) kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der ggst. Widmungsfläche von über 5 ha ein Erfordernis besteht, eine vollständige Umweltprüfung mit Umweltbericht durchzuführen.

Im Sinne dieses Rundschreibens und aufgrund des Ergebnisses der Umwelterheblichkeitsprüfung, wonach für mehr als einen Themencluster negative Auswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird für die geplante Festlegung eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß der §§ 4a und 5ff StROG durchgeführt.

Umweltbericht

Gemäß § 5 Abs. 1 StROG 2010 sind in einem Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen Alternativen darzustellen und zu bewerten.

Aufbau und Gliederung des vorliegenden Berichts folgen dem „Leitfaden SUP der Örtlichen Raumplanung“ (2011, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13).

Inhaltsverzeichnis

1.	Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung	28
2.	Einleitung	28
2.1.	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung	28
2.2.	Technische Beschreibung der Anlage	30
2.3.	Darstellung möglicher Alternativen der Planung	30
2.4.	Darstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes	30
2.5.	Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping	31
3.	Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	31
4.	Umweltauswirkungen	31
4.1.	Mensch / Gesundheit	32
4.2.	Mensch / Nutzungen	33
4.3.	Landschaft / Erholung	34
4.4.	Naturraum / Ökologie	36
4.5.	Ressourcen	40
4.6.	Zusammenfassung	44
5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	45
6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen	45
7.	Monitoring	45
8.	Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen	46
9.	Glossar, Literatur	46

1. Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich liegt östlich des Gemeindehauptortes der Gemeinde Pöls-Oberkurzheim abseits von Siedlungsgebieten aber im Nahebereich eines Industriegebietes. Das nach Südosten abfallende Planungsgebiet wird im Norden und Osten durch die Anschlussbahn der Zellstofffabrik sowie im Süden und Westen durch den Oberwasserkanal eines Wasserkraftwerks begrenzt. Es ist räumlich überwiegend von forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingefasst

Im REPRO Obersteiermark West 2016 ist für den von der Änderung betroffenen Bereich keine Vorrangzonen festgelegt. Es liegt im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“.

Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan geändert werden. Teil der ÖEK-Änderung ist die Erlassung eines Räumlichen Leitbildes für die neu festgelegte Örtliche Eignungszone/Vorrangzone.

Auf Ebene des ÖEK sind mögliche Umweltauswirkungen zu prüfen, wozu in einem ersten Prüfschritt ein Screening gemäß dem Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Auflage, Amt der Stmk. Landesregierung, Bau- und Raumordnung) durchgeführt wurde. Dieses ergab das Erfordernis einer Vertiefung im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Aufgrund des Ergebnisses der Umwelterheblichkeitsprüfung, wonach für mehr als einen Themencluster negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können bzw. ableitbar sind, ist die Änderung einer vollständigen Umweltprüfung zu unterziehen und ist ein Umweltbericht zu erstellen.

2. Einleitung

2.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

Wichtigste Ziele der Änderung

Das Regierungsprogramm 2025–2029 der österreichischen Bundesregierung sieht eine Weiterentwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energien vor, mit besonderem Fokus auf Photovoltaik. Ziel ist eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung. Vorgesehen sind der Abbau administrativer Hürden sowie eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für PV-Anlagen. Gleichzeitig erfolgen Anpassungen bei den Förderungen und der umsatzsteuerlichen Behandlung.

Dieses Programm schließt an das Regierungsprogramm 2020–2024 an, das u.a. einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energie vorsah. Ziel war und ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Das *Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen* (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) wurde im Juli 2021 vom Nationalrat beschlossen.

In der Steiermark bildet die im Jahr 2024 erarbeitete Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus (KESS 2030 plus) eine weitere Grundlage für Erneuerbare Energie und Energieversorgung in der Steiermark und berücksichtigt dabei die neuen europäischen Zielvorgaben für diese Bereiche. Für Photovoltaik ist das Ziel,

ausgehend von 0,7 TWh im Jahr 2022 die Erzeugung bis 2030 auf 2,8 TWh auszubauen. Potentiale von vorbelasteten und versiegelten Flächen (insbesondere Dächer) sowie Freiflächen sollen bestmöglich genutzt werden.

Die geplante Photovoltaik-Anlage dient der Erzeugung von elektrischer Energie. Die erzeugte Energie soll über den vorhandenen Anschlusspunkt der Zellstoff Pöls AG in das örtliche Verteilnetz der Energienetze Stmk GmbH eingespeist werden. Dies ergab eine Abstimmung mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber „STW Judenburg AG“ und der Energienetze Stmk GmbH im Vorfeld.

Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

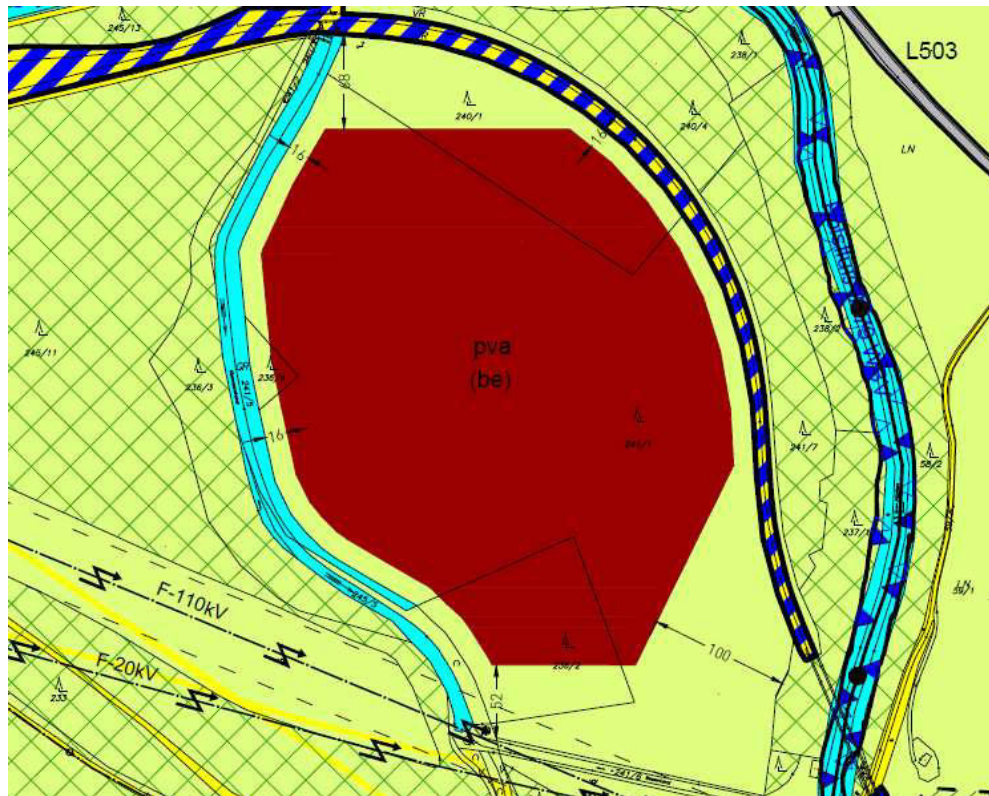
Der Änderungsbereich ist im Geltungsbereich der Alpenkonvention gelegen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher besonders zu berücksichtigen (vgl. dazu auch Checkliste im Anhang).

Die Vorgaben des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie werden berücksichtigt.

Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.07

Im Parallelverfahren FWP 0.07 sollen Teilflächen der Grundstücke 236/2, 236/4, 240/1 und 241/1 der KG 65022 Pöls, die bislang als Freiland – Wald festgelegt waren, im Ausmaß von rd. 99.739 m² als Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlagen (pva) festgelegt werden.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, ausgenommen technisch erforderliche Elemente der PV-Anlage, sowie von baulichen Anlagen, die eine Blendwirkung auf Landesstraßen und die Anschlussbahn der Zellstoff Pöls AG entfalten, soll ausgeschlossen werden.



Ausschnitt FWP-Änderung 0.07 (unmaßstäblich)

2.2. Technische Beschreibung der Anlage

Die Photovoltaikanlage wandelt Sonnenenergie über Solarzellen in elektrischen Gleichstrom um. Über Wechselrichter wird dieser in netzkompatiblen Drehstrom mit 50 Herz und 400 V umgewandelt und in das Mittelspannungsnetz eingespeist.

Das Montagesystem - als Unterkonstruktion der PV-Paneele - basiert auf einem Stabwerk, welches einen aktiven Antrieb beinhaltet, um die Module je nach Sonnenstand ideal zur Sonne auszurichten und den bestmöglichen Ertrag an Sonnenstrom zu ermöglichen. Dabei werden die einzelnen Stabwerke, auch Modultische genannt in Reihen nebeneinander gereiht und auf der Projektfläche verteilt. Die Fundamentierung erfolgt dabei über direkte Rammung von verzinkten Stahlprofilen in den vorhandenen Untergrund. Das Montagesystem wurde auf Basis der vor Ort herrschenden Wind- und Schneelasten, sowie einer vor Ort durchgeführten Untersuchung des Bodens nach ÖNORM B 199x dimensioniert. Aufgrund der Neigung der Module werden diese durch die natürlichen Niederschläge selbstreinigend sein.

2.3. Darstellung möglicher Alternativen der Planung

Die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim ist um einen Ausbau der erneuerbaren Energie bemüht und unterstützt entsprechende Widmungswünsche nach Möglichkeit (vgl. auch ÖEK-Änderung 0.04)

Im konkreten Fall handelt sich um einen Standort außerhalb des Siedlungsverbundes (baulicher Siedlungsbereich der Agglomeration Pöls), der jedoch in einem räumlichen Zusammenhang mit der westlich gelegenen Zellstoff Pöls AG steht. Der Bereich ist bereits technoid vorbelastet und wird durch den Oberwasserkanal, die Trasse der Zubringerbahn zur Rudolfsbahn eindeutig begrenzt. Aufgrund der von den wichtigsten Verkehrswegen und Siedlungsgebieten abgerückten Lage sind zudem keine visuellen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In der Zusammenschau liegen daher hervorragende Standortbedingungen vor, die im Gemeindegebiet in dieser Form kein weiteres Mal gegeben sind. Die geplante Änderung wurde seitens der Grundeigentümerin angeregt und steht im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim.

Ergänzend wird festgehalten, dass im ÖEK-Änderungsverfahren aus den verordneten Zielsetzungen sowie den im PV-Leitfaden des Landes formulierten energiewirtschaftlichen und technischen Anforderungen generelle Kriterien für die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen abgeleitet wurden, die auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sind und eine konkrete Standortwahl sachlich begründen.

2.4. Darstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes

Auf internationaler Ebene wurde anlässlich der Klimarahmenkonventionen der Vereinten Nationen als Nachfolge des Kyoto-Protokolls das Übereinkommen von Paris geschlossen. Auf Grundlage dessen soll die globale Erderwärmung reduziert bzw. gestoppt werden.

In der Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union wurden EU-weite Zielvorgaben und politische Ziele für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt. Zentrale Ziele für 2030 sind demnach ein Anteil von mindestens 32 % von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber 1990 sowie die Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 %. Für Österreich ist das Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert.

Im Rahmen der Änderung werden die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt.

Bekannte wildökologische Korridore und Migrationsachsen werden berücksichtigt.

2.5. Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping

Das sogenannte „Scoping“ – die Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens - erfolgt durch eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Sachthemen je Themencluster. Die verbalen Erläuterungen auf der teilweisen Grundlage von Fachgutachten erfolgen je nach möglichen Auswirkungen der Erweiterung der Photovoltaikanlage in unterschiedlicher Tiefe.

Eine auf Themencluster und Sachthemen bezogene Einschätzung entsprechend der im SUP-Leitfaden angeführten Relevanzmatrix erfolgte sinngemäß im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung. Dabei wurde noch nicht zwischen „bedeutend“ und „unbedeutend“ unterschieden, weshalb sämtliche Sachthemen unter Pkt. 4 des Umweltberichts eingehend und in der jeweils erforderlichen Tiefe untersucht werden.

3. Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die Beurteilung erfolgt bezogen auf das jeweilige Sachthema nach dem „Leitfaden SUP der Örtlichen Raumplanung“ (Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, 2011): *Bedeutende Sachthemen sind im Zuge der weiteren Bearbeitung eingehend zu untersuchen.*

Die einzelnen Sachthemen werden im Umweltbericht im Rahmen einer erweiterten Umwelterheblichkeitsprüfung abgehandelt.

Grundlage bilden sämtliche für das Projekt vorliegende Unterlagen (vgl. Anhang).

4. Umweltauswirkungen

Den Hauptteil des Umweltberichtes bildet die Beschreibung des Umweltzustandes und die Folgeabschätzung möglicher Umweltauswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage. Zu jedem Sachthema bzw. Unterpunkt wird zu Beginn der IST-Zustand ausführlich dargestellt. Im Weiteren werden die zukünftigen Auswirkungen bei der durchgeführten Planung beschrieben und bewertet.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt für die relevanten Sachthemen mittels der 4-stufigen Bewertungsskala (Verbesserung „+“, keine

Veränderung/keine Verschlechterung „o“, Verschlechterung „-“, starke Verschlechterung „- -“).

Nach erfolgter Bewertung werden Vermeidungs-, Verringerungs- bzw. Ausgleichmaßnahmen mit zugehöriger Wirksamkeit angeführt.

Nach der erfolgten Maßnahmenbeschreibung wird die Resterheblichkeit je Sachthema als Ergebnis der Umweltprüfung dargestellt. Für Sachthemen mit negativen Auswirkungen werden Überwachungsmaßnahmen definiert und im Rahmen eines Monitoring-Programms festgehalten, welches seitens Gemeinde eingeleitet und durchgeführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eingeleitete Maßnahmen durchgeführt werden, bei Misserfolg entgegenzusteuern sowie zu überprüfen, inwieweit sich der Umweltzustand ändert.

Im Rahmen des Monitorings werden nur die Sachthemen behandelt, bei denen erhebliche negative Auswirkungen festgestellt wurden.

4.1. Mensch / Gesundheit

Schutz vor Lärm und Erschütterungen

IST-Zustand: Der Änderungsbereich liegt östlich des Gemeindehauptortes und abseits von Siedlungsgebieten im Talboden des unteren Pölstals. Die Flächen sind nach südost leicht abfallend und naturräumlich von einem Oberwasserkanal und der Bahntrasse gefasst.

Auswirkungen: Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Belastungen des Gemeindestraßen-netzes sind nicht zu erwarten. Die Zu- und Abfahrten im Rahmen der Bauherstellung führen nur zu einer unerheblichen und zeitlich begrenzten Mehrbelastung im Straßen- und Wegenetz.

Im Zuge der späteren Nutzung im Gebiet ist mit keinen Immissionen zu rechnen. Belastungen durch Lärm oder Erschütterungen sind daher nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für den Themenbereich „Schutz und vor Lärm und Erschütterungen“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Luftbelastung und Klima

IST-Zustand: Der Änderungsbereich befindet sich in der in der Klimaregion D5 „Knittelfeld-Judenburger-Becken mit Seitentälern im Südosten“ und ist den Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost und Inversionsgefährdung zugeordnet.

Das Planungsgebiet liegt in einem mäßig bis gut durchlüfteten Gebiet. Der Bereich weist im Bestand keine Immissionen von Luftschadstoffen auf. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von klimatologischen Vorbehaltsflächen und von Sanierungsgebieten der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011.

Der Erweiterungsbereich weist durch seine geographische Lage gute Standortqualitäten sowie Konfliktfreiheit zu Wohngebieten auf und ist insbesondere aufgrund der Durchschnittstemperatur und Anzahl der Sonnenstunden gut für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Photovoltaikanlagen geeignet (vgl. Erläuterungsbericht „Sonnenstunden pro Tag“).

Auswirkungen: Die Änderung erfolgt zur erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich in Einklang mit den Klimaschutzziele. Durch die geplante Festlegung der PV-Freiflächenanlage werden die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert. Durch die geplante Anlage ergibt sich keine Verschlechterung der Bedingungen vor Ort.

Es ist davon auszugehen, dass für den Themenbereich „Luftbelastung und Klima“ Verbesserungen zu erwarten sind. (+)

4.2. Mensch / Nutzungen

Sach- und Kulturgüter

IST-Zustand: Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Es handelt sich um unbebaute Flächen, die im Bestand forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen: Durch die Festlegung der Photovoltaikanlage entsteht neues Sachgut. Der angrenzende bauliche Bestand (Oberwasserkanal, Bahndamm) wird dadurch nicht behindert bzw. negativ beeinflusst, die möglichen Potentialflächen für Industrie/Gewerbe werden freigehalten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für den Themenbereich „Sachgüter“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Land- und Forstwirtschaft (Überörtliche Raumplanung)

IST-Zustand: Gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 liegt das Gebiet im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“: Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten. Das Planungsgebiet wird überwiegend von Waldflächen eingerahmt. Im Planungsgebiet befinden sich keine landschaftsraumtypischen Strukturelemente.

Das Planungsgebiet befindet sich gem. Waldentwicklungsplan in einem Wald mit Nutzfunktion, in dem keine hohe Wertigkeit für die überwirtschaftlichen Funktionen besteht. Konkret handelt es sich um einen überwiegend als Kurzumtriebsfläche bewirtschafteten Bereich. Solche Monokulturen weisen eine geringe Biodiversität auf, führen durch die kurzen Ernteintervalle zu einem erhöhten Nährstoffentzug aus dem Boden und können bei großflächiger Ausprägung zudem das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen.

Auswirkungen: Durch die Festlegung kann der zwischen Bahntrasse und Oberwasserkanal abgeschottete Bereich einer zweckmäßigeren Nutzung zugeführt werden. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Struktur für eine landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet und wird derzeit überwiegend als Kurzumtriebsfläche bewirtschaftet. Aus der Stellungnahme des Forstfachreferates (GZ: BHMT-54941/2026-3 vom 27.02.2026) geht hervor, dass die Flächen gemäß § 1a Abs. 5 des ForstG 1975 i.d.g.F. nicht als Wald anzusehen sind.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für den Themenbereich Land- und Forstwirtschaft Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

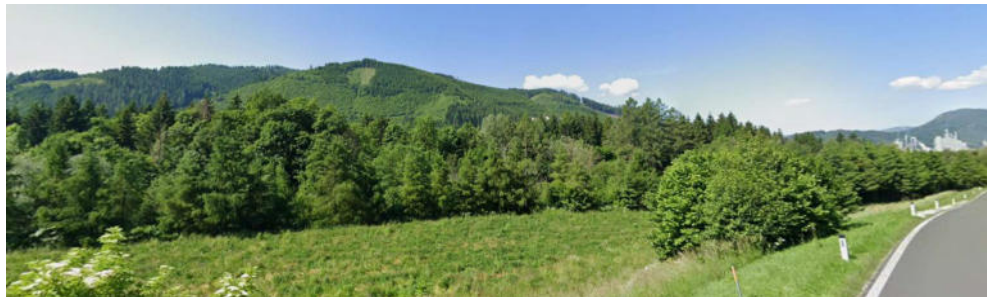
4.3. Landschaft / Erholung

Landschaftsbild / Ortsbild

IST-Situation: Im Bereich des Planungsgebietes verläuft zweiseitig die Anschlussbahn der Zellstofffabrik, im Westen und Süden verläuft der Oberwasserkanal. Im Süden befindet sich weiters eine 110kV Hochspannungsfreileitung mit 2 Masten. Aufgrund der bestehenden technischen Infrastrukturen besteht grundsätzlich kein hoher Sensibilitätsgrad gegenüber technisch-anthropogenen Nutzungen.

Aufgrund der Abgrenzung durch den Oberwasserkanal und der Bahn besteht eine klare landschaftsräumliche Einbindung und kein Übergang in den offenen Kulturlandschaftsraum. Durch die Änderung erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft.

Das Planungsgebiet wird von Waldflächen eingerahmt und befindet sich, gegenüber der umgebenden Landschaft und den Siedlungsbereichen abgesenkt, am Fuße einer sanften Hügelkette des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes.



L503, Blickrichtung Westen, Quelle googlemaps, Erhebung 03/2026

Auswirkungen: Das Planungsgebiet ist weder von der Landesstraße noch vom umliegenden Siedlungsgebiet oder dem Gegenhang einsehbar.

Durch die Größe der geplanten Photovoltaikanlage ergeben sich trotz grundsätzlich geringer Sensibilität des Planungsgebietes Auswirkungen auf das unmittelbare Landschaftsbild. Aufgrund der Abweichung vom prägenden Gebietscharakter können Störungen des Landschaftsbildes daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Resterheblichkeiten).

Maßnahmen: Im Räumlichen Leitbild zum ÖEK wird als Entwicklungsziel u.a. festgelegt, dass zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche randliche Baum- und Gehölzbestände sowie die Uferbegleitvegetation zu erhalten sind. Weiters wird die Höhe der Module eingeschränkt. Die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch diese begleitenden Festlegungen *als definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung iS des SUP-Leitfadens nur in geringem Ausmaß erfolgen*, weshalb diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Begleitmaßnahmen ist bei entsprechender Ausführungsqualität mit einer vertretbaren Abminderung der landschaftsbildbezogenen Störwirkung zu rechnen.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Landschaftsbild / Ortsbild sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind.

Kulturelles Erbe

Im un bebauten Änderungsbereich besteht kein evident es kulturelles Erbe und daher kann das Sachthema als **nicht relevant eingestuft** werden. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen des Sachthemas Landschaftsbild / Ortsbild untersucht.